

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Kleinfurra (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) und der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kleinfurra in seiner Sitzung am **21.11.2006** folgende Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Kleinfurra beschlossen:

§ 1 Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Aufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerfreiheit

- (1) Auf Antrag ist steuerfrei das Halten von
 1. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
 2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
 3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind, soweit entsprechende Nachweise vorliegen,
 4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind und nicht gewerblichen Zwecken dienen,
 5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
 6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen sowie Hunden mit Schutzhundprüfung, die für o. g. Zwecke zur Verfügung gestellt werden können bzw., die danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
 7. Hunden in Tierhandlungen.
- (2) Der § 12 gilt entsprechend.

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder

Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundhalter gilt auch, wer einen Hund länger als 2 Monate im Kalenderjahr in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer ist als Jahresbetrag am 01. 07. eines jeden Jahres fällig. Beginnt die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres, ist die festgesetzte Steuer einen Monat nach Erhalt des Steuerbescheides fällig.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres, ist die Steuer für jeden vollen Kalendermonat, in dem der Steuertatbestand besteht, zu entrichten. Entfällt die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres, so wird die Steuer für jeden vollen Kalendermonat, in dem der Steuertatbestand nicht besteht, bei sofortiger Abmeldung erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt pro Kalenderjahr:

1. für den ersten Hund	21,00 €
2. für den zweiten Hund	31,00 €
3. für jeden weiteren Hund	43,00 €
4. für den ersten gefährlichen Hund	168,00 €
5. für jeden weiteren gefährlichen Hund	344,00 €

Neben einem gefährlichen Hund wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 erhoben. Neben mehreren gefährlichen Hunden wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Abs. 1 Nr. 3 erhoben.

- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde entsprechend der Reihenfolge nach Abs. 1 anzusetzen und gelten als erster Hund nach Abs. 1 Nr. 1.
Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als Hunde nach Abs. 1 Nr. 1. Für gefährliche Hunde im Sinne des § 5 Abs. 3 der Satzung werden Steuerbefreiungen i. S. d. § 2 und Steuerermäßigung i. S. d. § 6 und § 7 der Satzung nicht gewährt.

- (3) Als gefährliche Hunde im Sinne des Abs. 1 gelten entsprechend § 11 der Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838) Pitbull- Terrier, Staffordshire Bullterrier, American Staffordshire Terrier und Bullterrier sowie Kreuzungen mit diesen Tieren. In Zweifelsfällen haben die Steuerschuldner Feststellungen zum Nachweis der Rasse oder der Kreuzung zu ermöglichen; anderenfalls gilt der Hund als gefährlicher Hund. Im Übrigen gelten auch die in § 1 der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung (ThürGefHuVO, ThürStAnz Nr. 15/2000 S. 884), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 2003 (ThürStAnz Nr. 47/2003 S. 2340), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 21. März 2005 (ThürStAnz S. 748) genannten Hunde als gefährlich sofern
1. eine Feststellung nach § 2 Abs. 1 ThürGefHuVO vorliegt,
 2. die Erlaubnis zum Halten des Hundes nach § 3 Abs. 2 ThürGefHuVO beantragt wurde oder
 3. die Gleichwertigkeit nach § 3 Abs. 5 ThürGefHuVO beantragt wurde
- und der Wegfall der Gefährlichkeit nicht ordnungsbehördlich festgestellt wurde.

§ 6 Steuerermäßigungen

- (1) Auf Antrag wird die Steuer um die Hälfte ermäßigt für
 1. Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden,
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 400 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 400 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
- (3) Ein Ermäßigungsgrund nach Abs. 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen entsprechend der Reihenfolge nach § 5 Abs. 1 beansprucht werden. Für gefährliche Hunde (§ 5 Abs. 3) findet Abs. 1 keine Anwendung.
- (4) Der § 12 gilt entsprechend.

§ 7 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.

- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1. Die Reihenfolge der Hunde ergibt sich aus dem Alter der Hunde, wobei der älteste Hund als Hund nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 gilt.
- (3) § 7 findet für Hunde nach § 5 Abs. 3 keine Anwendung.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und Züchtersteuer

- (1) Maßgebend für Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und die Züchtersteuer sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt und eine Züchtersteuer nur erhoben, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.

§ 9

Entstehen der Steuerpflicht/Festsetzung und Fälligkeit der Steuern

- (1) Die Steuerpflicht entsteht zu Beginn des Kalenderjahres (01.01. des jeweiligen Kalenderjahres) oder während des Kalenderjahres am 1. des Monats, in dem ein Hund in einem Haushalt aufgenommen oder mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilig auf volle Monate zu entrichten, in denen der Steuertatbestand vorlag.
- (3) Hat ein Hundehalter eine oder mehrere Hunde zur Pflege oder auf Probe oder zum Anlernen aufgenommen (§ 3 Abs. 1), so beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung im Gemeindegebiet beendet wird. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, verstirbt oder sich der Hund nicht mehr im Gemeindegebiet aufhält.
- (5) Die Steuerschuld wird zum 01.07. eines jeden Jahres fällig. Erfolgt die Anmeldung des Hundes im laufenden Kalenderjahr (nach dem 01.06.), wird die Steuerschuld einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 10

Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über drei Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

- (2) Die Anmeldung nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt unter der Angabe der Rasse, Farbe, Geschlecht, Geburtsdatum und Name des Hundes. Die Verarbeitung, Verwendung und Übermittlung der erhobenen Daten ist nur für steuerliche und statistische Zwecke zulässig.
- (3) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.
- (4) Die Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ bzw. die Gemeinde führt alle 2 Jahre eine Hundezählung im Gemeindegebiet durch.

§ 11 Auskünfte, Nachweise

Der Steuerschuldner (§ 3) hat die für die Steuererhebung nach dieser Satzung erheblichen Umstände der Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ mitzuteilen und auf Anforderung in geeigneter Form nachzuweisen. Der Nachweis hat über die Vorlage des Impfausweises oder anderer Dokumente zu erfolgen, aus denen die Hunderasse und andere Merkmale zweifelsfrei hervorgeht.

§ 12 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne der Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 16 bis 19 des ThürKAG handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 10 Abs. 1 als Hundehalter einen über drei Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen zuzieht und diesen nicht unverzüglich bei der Gemeinde Kleinfurra bzw. Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ anmeldet;
 - 2. entgegen § 10 Abs. 1 neugeborene Hunde nach Ablauf des dritten Monats seit der Geburt nicht bei der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ anmeldet;
 - 3. entgegen § 10 Abs. 2 die Anmeldung des Hundes ohne Angabe von Rasse, Farbe, Geschlecht, Geburtsdatum und Name des Hundes erfolgt;
 - 4. entgegen § 10 Abs. 3 der Hundehalter den Hund nicht unverzüglich abmeldet, wenn er den Hund veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Hundehalter aus der Gemeinde weggezogen ist;
 - 5. entgegen § 11 der Steuerschuldner die für die Steuererhebung nach dieser Satzung erheblichen Umstände der Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ nicht mitteilt und auf Aufforderung diese nicht nachweist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 In-Kraft-Teten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.07.2003 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Kleinfurra sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungsvermerk

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Kleinfurra geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Kleinfurra
Kleinfurra, den 27.02.2007

(S I E G E L)

gez.
K O S C H O R R E C K
Bürgermeister

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Kleinfurra (Hundesteuersatzung – Beschluss-Nr.: 90-18/2006) erfolgte gemäß § 2 Abs. 4 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 16.02.2007, eingegangen am 20.02.2007 unter AZ 30/092.6/Rie.

Gemeinde Kleinfurra
Kleinfurra, den 27.02.2007

(S I E G E L)

gez.
K O S C H O R R E C K
Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgte an den Verkündungstafeln lt. Hauptsatzung in der Zeit vom 06.03.2007 bis 12.03.2007 (siehe Bekanntmachungsnachweise)

Ausgegangen am: 05.03.2007 Abzunehmen am: 13.03.2007
Abgenommen am: 15.03.2007